

# Stadt Klütz

|  |   |    |      |            |
|--|---|----|------|------------|
| <b>Mitteilungsvorlage</b>  | Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/18/12502</b>                              |    |      |            |
| Federführend:<br>Bauwesen  | Status: öffentlich<br>Datum: 01.06.2018<br>Verfasser: K. Dietrich |    |      |            |
| <b>Städtebauförderungsprogramm "Zukunft Stadtgrün"<br/>hier: Sachstand</b> |   |    |      |            |
| Beratungsfolge:  |   |    |      |            |
| Gremium  | Teilnehmer  | Ja | Nein | Enthaltung |
| Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der<br>Stadt Klütz            |   |    |      |            |

## Sachverhalt:

In Zusammenarbeit mit der LGE hat die Stadt Klütz fristgerecht zum 15.10.2017 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Gewährung aus dem Städtebauförderungsprogramm Zukunft Stadtgrün 2018 des Landes für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Klütz – Bothmer“ gestellt.

Wie auf der letzten Sitzung des WTU-Ausschusses am 12.06.2018 festgelegt, sollen erläuternden Unterlagen (das Förderprogramm und der gestellte Antrag) zur heutigen Sitzung beigelegt werden.

Der Förderantrag ist beigelegt.

Das Programm kann noch nicht beigelegt werden, da es bezüglich der Umsetzung noch keine Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen dem Bund und den Ländern gibt. Somit gibt es auch keine Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat das neue Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ mit 50 Mio. EU für 2017 aufgelegt. Insgesamt sollen in 2017 2,5 Mio. EUR und ab 2018 jährlich 47,5 Mio. EU zur Verfügung gestellt werden.

Leider sind bisher keine weiteren Details und Einzelheiten bekannt.

In Anlage ist eine Presseinfo des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V beigelegt.

Der beantragte finanzielle Umfang für 2018 der Stadt Klütz beläuft sich auf 60.000 EUR.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V hat über keinen der eingereichten Anträge eine Entscheidung getroffen.

## Anlagen:

Förderantrag

Presseinfo des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V

# Städtebauförderprogramm "Zukunft Stadtgrün"

## Einleitung

Der Bund stellt 2017 für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ 50 Millionen Euro zur Verfügung. Der Verteilung der Bundesfinanzhilfen auf die einzelnen Länder liegt ein Verteilerschlüssel zugrunde. Danach erhält M-V ca. 2 Prozent des verfügbaren Gesamtfinanzvolumens, das entspricht einem Verpflichtungsrahmen von 1,031 TEuro für das Programmjahr 2017. Die Fortführung des Programmes auf Bundesebene ist angemeldet. Die Fördergrundlage sind die Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung, die Städtebauförderrichtlinien M-V sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung M-V.

## Förderziel

Förderziel des Programms „Zukunft Stadtgrün“ ist die stärkere Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Stadtquartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.

## Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Grund-, Mittel- und Oberzentren des Landes M-V. Die Förderanträge werden beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V nach Buchstabe A 7 der Städtebauförderrichtlinien des Landes M-V gestellt.

## Fördervoraussetzungen

Voraussetzung ist ein räumlich abgegrenztes Fördergebiet. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet, städtebaulicher Entwicklungsbereich, Erhaltungsgebiet, Maßnahmegebiet, Untersuchungsgebiet oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Die räumliche Abgrenzung ist mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V abzustimmen und so vorzunehmen, dass sich die vorgesehenen Schwerpunktmaßnahmen zweckmäßig und innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes (max. 10 Jahre) durchführen lassen. Der Einsatz von Programmmitteln aus anderen Programmen der Städtebauförderung im Fördergebiet ist ausgeschlossen. Weitere Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

## **Gegenstand der Förderung**

Die Fördermittel können eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen insbesondere für

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) Integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit sowie
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch Tag der Städtebauförderung), Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten.

## **Finanzierung**

Das Land gewährt Zuschüsse des Landes und des Bundes als Anteilfinanzierung. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt grundsätzlich zu je einem Drittel durch Bund, Land und Kommune im Rahmen einer Gesamtmaßnahme.